

V. Abtheilung.

Von der Besitznehmung der Grubenhagischen Bergwerke, und Wiederauslieferung derselben von den Herzogen von Braunschweig.

Inhalt.

- §. 1. Nach Absterben des letzten Herzogs von Grubenhagen ist dieses Fürstenthum mit der Grafschaft Lauterberg von dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel in Besitz genommen, und nach einigen Jahren wieder extradirt.
- §. 2. Bestätigung des Bergamts abseiten Grubenhagens am Tage der Auslieferung, nochmalige Bestätigung desselben, da die Bergbediente in Eyd und Pflicht genommen sind, und was sich dabei zugetragen.
- §. 3. Wer zum ersten das Directorium im Bergamte gehabt hat, und darauf zum Berghauptmann eingeführet ist.

§. I.

Als A. 1596. Herzog Philip der Jüngere der Grubenhagischen Linie den 4ten April starb, keine Leibeserben hinterließ, und den Grubenhagischen Stamm beschloß, welcher von A. 1279. an, ganzer 317. Jahr lang, in gutem Flor gewesen; so nahm Herzog Heinrich Julius Wolfenbüttelischer Linie das ganze Fürstenthum Grubenhagen mit der Grafschaft Lauterberg, und also auch die zu beyden gehörige Bergwerke in Besitz. Die Bergwerke ließ er durch den Zellerfeldischen Berghauptmann und Oberbergmeister dirigiren, nur, daß zum Clausenthal ein besonderer Zehntner, Zehntgegenschreiber und Geschworne gewesen.* Zu der Zeit regierte Herzog Ernst zu Lüneburg, des den 20. Aug. A. 1592. verstorbenen Herzog Wilhelms des Jüngern zu Lüneburg ältester Sohn. Dieser widerlegte sich mit seinen sechs Herren Brüdern dieser Besitznehmung, mit Vorschüssen, daß sie dem verstorbenen Herzog Philip zu Grubenhagen in einem nähern Grad verwandt wären, führte deshalb die Klage bey dem Kayserlichen Hofe ein, und wurde der Proceß zwanzig Jahr fortgesetzt. Das Urtheil war zwar am 22. Dec. 1609. am Kayserlichen Hofe abgefasset, aber es wurde, nach Vorgeben des Herzogs Friederich Ulrichs, nicht publiciret. Daher schickten die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg ihren Bruder, Georg, der in der Ordnung der sechste war, A. 1616. nach Prag zu dem Kayser Matthias, mit dem Ersuchen, daß das abgefaste Urtheil einmal eröffnet werden mögte. Als sie nun ihrem Zweck erhielten, und die Sentenz am 28. Jul. 1616. beyden Theilen insinuirt wurde; so wurde die Sache, durch Vermittelung verschiedener Fürsten, in der Güte völlig beygelegt, und das Fürstenthum Grubenhagen, und die Grafschaft Lauterberg mit den Bergwerken von Herzog Friederich Ulrichen zu Braunschweig und Lüneburg zu Wolfenbüttel, des den 20. Jul. A. 1613. zu Prag verstorbenen Herzog Heinrich Julius Sohn, A. 1617. wieder extradirt. Bis dahin ist nur ein Bergzettul alle Quartal ausgegeben, darauf 1) die Zellerfeldischen, 2) die Clausenthalischen und 3) die Andreasbergischen Gruben specificiret worden. (IV. Abtheil. I. Abschn. §. 4.) Und also ist irrig, wenn Herr Böse bey dem Jahr 1617. S. 29. schreibt, das

* Herr Christian Böse hat in seinen A. 1753. heraus gegebenen generalen Haushalts-Principiis von Berg- Hütten- Salz- und Forstrecht, diese Besitznehmung bey dem Jahr 1596. S. 29. ausgelassen.